

Max-Born-Netzwerk e.V.

Satzung

Stand Oktober 2010

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, vormals "Freunde und Förderer des Max-Born-Gymnasiums Germering e.V.", führt nunmehr den Namen "Max-Born-Netzwerk". Der Verein hat seinen Sitz in Germering und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am Max-Born-Gymnasium (MBG) in Germering. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Ideelle Unterstützung des Gymnasiums, insbesondere Pflege und Vertiefung des gemeinsamen Interesses an der Schule und ihrer Tradition.
- b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Sportgeräten und Instrumenten
- c) Finanzielle Unterstützung des MBG durch die Verwendung von Gebühren, Beiträgen und Spenden.
- d) Betätigung als Träger der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztageschule
- e) Treuhänderische Verwaltung finanzieller Mittel aus Spenden, Beiträgen und Gebühren, sofern sie unmittelbar der Förderung der Erziehung und Bildung dienen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Zweckbetriebe einrichten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer Betätigung.

3. Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums und seiner Schüler beitragen wollen. Besonders angesprochen sind Absolventen der Schule, Eltern und Lehrer. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag befindet die Vorstandschaft.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres, bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- b) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung weitere drei Monate im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss der Vorstandschaft wegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist zu rechtfertigen. Der Beschluss und die zum Ausschluss führenden Gründe müssen dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats über den Vorsitzenden eine Anrufung der Mitgliederversammlung verlangen, die dann beim nächsten Treffen endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- d) mit dem Tod des Mitgliedes.

5. Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft und
- b) die Mitgliederversammlung.

7. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. bis zu drei Beisitzern (nach Bedarf) sowie
6. dem Schulleiter und
7. dem Elternbeirats – Vorsitzenden

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Vorstandschaft bis einschließlich Punkt 5. werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, diejenigen aus Punkt 6. und 7. sind kraft Amtes Mitglieder der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ihr können nur Vereinsmitglieder angehören.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten kann, wenn dieser verhindert ist. Diese Bestimmung soll also keine Außenwirkung haben. Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft mündlich oder schriftlich nach Bedarf ein. Sie fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Festsetzung des Beitrages
3. Wahl und Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen wählbaren Mitglieder der Vorstandschaft
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
6. Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung in Textform per Brief oder durch telekommunikative Übermittlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden und sind vom Versammlungsleiter zu Beginn in die Tagesordnung aufzunehmen. Über weitere Ergänzung zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; nicht zugelassen sind Beschlüsse zur Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung zum Ziele haben.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft. In Abwesenheit der Vorstandschaft bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung schriftlich erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse festgehalten werden. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

9. Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und zunächst dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Fürstentfeldbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung der Erziehung und Bildung am Max-Born-Gymnasium in Germering zu verwenden hat.

